

8. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 18.560.600 Dollar brutto (18.335.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 27. März bis 30. Juni 1998 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

9. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 225.100 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 27. März bis 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlassung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 30. November 1998 den Betrag von 29.105.850 Dollar brutto (28.369.350 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.468.850 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist;

11. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 2.910.585 Dollar brutto (2.836.935 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 15. Juli 1998 unter den Mitgliedstaaten nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlassen und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

12. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 73.650 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. bis 15. Juli 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlassung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 15. Juli 1998 hinaus zu verlängern, den Betrag von 26.195.265 Dollar brutto (25.532.415 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Juli bis 30. November 1998 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu einem monatlichen Satz von 5.821.170 Dollar brutto (5.673.870 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

14. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten

im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 662.850 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 16. Juli bis 30. November 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlassung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

16. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. *Plenarsitzung*  
26. Juni 1998

## 52/252. Änderungen von Abschnitt I des Personalstatuts und Kapitel I der Serie 100 der Personalordnung der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Artikel 97, 98, 100, 101 und 105 der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997,

*besorgt feststellend*, daß ihr nur begrenzte Zeit zur Behandlung dieser Angelegenheit zur Verfügung stand,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1997<sup>93</sup> und 28. Juli 1998<sup>94</sup> mit dem Titel "Entwurf eines Verhaltenskodex der Vereinten Nationen",

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Stellungnahmen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zur geänderten Fassung von Abschnitt I des Personalstatuts und von Kapitel I der Serie 100 der Personalordnung, anwendbar auf die Bediensteten der Vereinten Nationen<sup>95</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zu dieser Frage zum Ausdruck gebracht haben<sup>96</sup>,

*nach Anhören* der von Personalvertretern im Fünften Ausschuß im Einklang mit Resolution 35/213 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1980 zum Ausdruck gebrachten Auffassungen<sup>97</sup>,

1. *verabschiedet* die geänderte Fassung von Abschnitt I des Personalstatuts und nimmt Kenntnis von der geänderten

<sup>93</sup> A/52/488.

<sup>94</sup> A/52/488/Add.1.

<sup>95</sup> Siehe A/52/30/Add.1.

<sup>96</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 53., 56., 58. und 67. bis 69. Sitzung (A/C.5/52/SR.53, 56, 58 und 67-69), und Korrigendum.

<sup>97</sup> Ebd., 53. Sitzung (A/C.5/52/SR.53), und Korrigendum.

Fassung des Kapitels I der Serie 100 der Personalordnung, anwendbar auf die Bediensteten der Vereinten Nationen, wie in Anhang I des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1997<sup>93</sup> aufgeführt, jedoch nicht anwendbar auf die Bediensteten anderer Organisationen, vorbehaltlich der folgenden Änderungen:

a) die sich auf die Personalvertreter beziehenden Bestimmungen in den neuen Artikeln 1.1 c) und 1.2 g) des Personalstatuts und in der neuen Bestimmung 101.2 h) der Personalordnung des ursprünglichen Entwurfs in dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1997 werden gestrichen, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 28. Juli 1998<sup>94</sup> angegeben;

b) in dem neuen Artikel 1.1 c) des Personalstatuts wird nach den Worten "Personalstatut und Personalordnung" die Formulierung "und in den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung" eingefügt;

c) in dem neuen Artikel 1.1 d) wird die Formulierung "bei der Einstellung von Bediensteten und" gestrichen;

d) in Anhang I Abschnitt A<sup>93</sup> wird Artikel 99 gestrichen;

e) am Ende des neuen Artikels 1.1 f) wird vor den Worten "aufgehoben werden" die Formulierung "im Einklang mit den anwendbaren Übereinkünften" eingefügt;

f) der neue Artikel 1.2 o) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Alle Bediensteten der Rangstufe Beigeordneter Generalsekretär und der darüberliegenden Rängebenen haben bei ihrer Ernennung und in vom Generalsekretär vorgeschriebenen Abständen für sich selbst und für ihre unterhaltsberechtigten Kinder Erklärungen über ihre Vermögensverhältnisse abzugeben, einschließlich Angaben über Übertragungen größerer Vermögens- und Eigentumswerte von dem Bediensteten oder aus einer anderen Quelle an den Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder, die einen Interessenkonflikt darstellen könnten, nachdem sie von ihrer Ernennung Kenntnis erhalten haben oder während ihrer Amtstätigkeit, haben zu bescheinigen, daß im Hinblick auf die Wirtschaftstätigkeit von Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kindern kein Interessenkonflikt besteht, und haben dem Generalsekretär auf dessen besonderes Ersuchen bei der Überprüfung dieser Bescheinigung behilflich zu sein. Die Erklärungen über die Vermögensverhältnisse bleiben vertraulich und werden nur auf Anweisung des Generalsekretärs benutzt, um Feststellungen gemäß Artikel 1.2 n) zu treffen;"

2. *beschließt*, zwischen den zweiten und dritten Satz des Wortlauts unter der Überschrift "Anwendungsbereich und Zweck" des Personalstatuts den folgenden Satz einzufügen:

"Für die Zwecke dieses Statuts beziehen sich die Ausdrücke 'Sekretariat der Vereinten Nationen', 'Bedienstete' und 'Personal' auf alle Bediensteten des Sekretariats im Sinne des Artikels 97 der Charta der Vereinten Nationen, deren Beschäftigung und Vertragsverhältnis durch ein Ernennungs-

schreiben im Einklang mit den von der Generalversammlung gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen erlassenen Regelungen festgelegt werden.";

3. *beschließt außerdem*, daß die in dieser Resolution verabschiedeten Änderungen des Personalstatuts und die damit zusammenhängenden Änderungen der Personalordnung am 1. Januar 1999 in Kraft treten;

4. *betont*, daß bei der Anwendung des neuen Artikels 1.2 b) des Personalstatuts auch die Definition des Begriffs der Integrität zu berücksichtigen ist, die in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für den internationalen öffentlichen Dienst aus dem Jahr 1954 mit dem Titel *Standards of Conduct in the International Civil Service* (Verhaltensnormen im internationalen öffentlichen Dienst) enthalten ist, im Einklang mit Ziffer 28 der Stellungnahmen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>95</sup>;

5. *betont außerdem*, daß die neue Bestimmung 101.2 d) der Personalordnung im Einklang mit der in Verwaltungsanweisung ST/AI/379 vom 29. Oktober 1992 enthaltenen Definition anzuwenden ist;

6. *betont ferner*, daß Führungskräfte, in ihrer Eigenschaft als Bedienstete, die in dem neuen Abschnitt I des Personalstatuts und in Kapitel I der Serie 100 der Personalordnung aufgeführten Pflichten erfüllen müssen und daß ihre höherrangigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten erhöhte Rechenschaftspflicht für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller ihrer Dienstpflichten bei der Verwaltung der ihnen anvertrauten menschlichen und finanziellen Ressourcen mit sich bringen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in dem Kommentar zu dem neuen Abschnitt I des Personalstatuts und zu Kapitel I der Serie 100 der Personalordnung darauf hinzuweisen, daß die mit Managementfunktionen einhergehende höhere Verantwortung eine entsprechend erhöhte Rechenschaftspflicht der Führungskräfte mit sich bringt;

8. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Bestimmungen, die die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Bediensteten regeln, und ersucht den Generalsekretär, an jeden Bediensteten gesondert die folgenden Dokumente zu verteilen: den Wortlaut der Artikel 97, 98, 100, 101 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und die maßgeblichen Auszüge aus dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 22 A (I) vom 13. Februar 1946 verabschiedeten Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen sowie den Wortlaut des neuen Abschnitts I des Personalstatuts und von Kapitel I der Serie 100 der Personalordnung samt dem zur Erläuterung dienenden Kommentar<sup>98</sup>, den Wortlaut dieser Resolution sowie den Bericht des Beratenden Ausschusses für den internationalen öffentlichen Dienst aus dem Jahr 1954 mit dem Titel *Standards of Conduct in the International Civil Service*;

<sup>98</sup> Siehe A/52/488, Anhang II, und A/52/488/Add.1, Abschnitt II.

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Ausarbeitung entsprechender Vorschriften zu beschleunigen, welche die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten des Generalsekretärs, der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen regeln, damit diese Vorschriften der Generalversammlung spätestens auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorgelegt werden können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, vorrangig im Einklang mit Ziffer 10 seines Berichts<sup>93</sup> zusätzliche Vorschriften für besondere Gruppen von Bediensteten wie Finanzreferenten, Beschaffungsreferenten und Bedienstete von gesondert finanzierten Organen, auszuarbeiten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen geschlechtsneutral abgefaßten Wortlaut des Personalstatuts auszuarbeiten;

12. *vermerkt*, daß der Generalsekretär Änderungen der Serien 200 und 300 der Personalordnung ausarbeiten wird, die den Änderungen von Abschnitt I des Personalstatuts Rechnung tragen, und stellt fest, daß diese Änderungen der Personalordnung mit den Artikeln 12.2, 12.3 und 12.4 des Personalstatuts im Einklang stehen müssen;

13. *vermerkt ferner*, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst beschlossen hat, in ihr Arbeitsprogramm die Aktualisierung der *Standards of Conduct in the International Civil Service* des Beratenden Ausschusses für den internationalen öffentlichen Dienst aus dem Jahr 1954 aufzunehmen, die im Benehmen mit dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungsfragen erfolgen soll, und sieht den Ergebnissen dieser Überprüfung mit Interesse entgegen.

92. Plenarsitzung  
8. September 1998